

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p><b>Durchgangslichte, nutzbare Breite</b> Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Öffnung des Türstockes bzw. der Zarge dar. Wenn Türblätter bei 90° geöffnetem Zustand um nicht mehr als je 5 cm in die Durchgangslichte hineinragen, bleiben diese bei der Ermittlung der nutzbaren Breite unberücksichtigt. Türdrücker, Notausgangsbeschläge und Paniktürbeschläge bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite ebenfalls unberücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nutzbare Mindestbreite von Ausgängen § 3 Abs. AStV</li> <li>• nutzbare Mindestbreite von Notausgängen § 18 Abs. 2 AStV</li> </ul>	Konkretisierung der AStV hinsichtlich der Bestimmung der nutzbaren Mindestbreite von Ausgängen und Notausgängen. Türdrücker und Notausgangsbeschläge stellen keine Einengung dar.
<p><b>Durchgangslichte, nutzbare Höhe</b> Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichtenhöhe. Einbauten, wie z.B. Schwellen, Türanschlüge oder Türschließer, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Durchgangslichte nicht berücksichtigt.</p>	Lichte Höhe von Verkehrswegen § 2 Abs. 4 AStV	Konkretisierung der AStV hinsichtlich der Bestimmung der lichten Höhe von Türöffnungen.
<p><b>Menschenansammlung, größere</b> Gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 120 Personen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten.</p>	Begriffsbestimmung zu § 17 Abs.1a und 1c	Abweichungen bei Fluchtweglängen § 17 Abs. 1a bzw. Konkretisierung von weiteren Maßnahmen bei ortsunkundigen Personen OIB-RL 2
<p><b>Verkaufsstätten</b> Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.</p>	Begriffsbestimmung zu § 17 Abs.1a und 1c	Abweichungen bei Fluchtweglängen § 17 Abs. 1a bzw. Konkretisierung von weiteren Maßnahmen bei ortsunkundigen Personen OIB-RL 2
<p><b>Versammlungsstätte</b> Bauwerke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie Bereiche im Freien jeweils für größere Menschenansammlungen. Diese können aus einem Versammlungsraum oder mehreren zusammenhängenden Räumen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten bestehen. Mehrere derartige zusammenhängende Räume gelten als Versammlungsstätte, wenn sie in Summe für mehr als 240 Personen bestimmt sind. Zur Versammlungsstätte</p>	Begriffsbestimmung zu § 17 Abs.1a und 1c	Abweichungen bei Fluchtweglängen § 17 Abs. 1a bzw. Konkretisierung von weiteren Maßnahmen bei ortsunkundigen Personen OIB-RL 2

**OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung**

Stand: April 2019

zählen auch zugehörige Bereiche wie z.B. Erschließungs- und Fluchtwege, Foyers, Garderoben, Sanitärräume, Lagerräume und Werkstätten.		
---	--	--

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p><b>2.1 Brandverhalten von Bauprodukten</b> (Baustoffen)</p> <p>→ Tabelle 1a, Abschnitte 2 und 3: Gänge und Treppen außerhalb von Wohnungen und Treppenhäuser</p> <p>→ Gebäudeklassen siehe OIB-Begriffsbestimmungen</p> <p>→ ÖNORM EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten:                      Brandverhalten: A1, A2, B, C, D, E, F                      Rauchentwicklung: s1, s2, s3                      Abtropfen bzw. Abfallen: d0, d1, d2</p>	<p>Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen § 19 Abs. 1 Z 5 AStV                      Gesicherte Fluchtbereiche § 21 Abs.1 AStV                      Stiegenhaus § 22 AStV</p>	<p>Bekleidungen und Beläge von Gängen, Treppen und Treppenhäusern der jeweiligen Gebäudeklasse (GK 2 bis GK 5) gemäß OIB-RL 2 entsprechen den Anforderungen der AStV.</p> <p><i>Brandverhalten - Europäische Baustoffklassen</i>                      A1 = nicht brennbar                      A2 = nicht brennbar                      B,C = schwer entflammbar                      D,E = normal entflammbar                      F = leicht entflammbar                      s1 = keine/kaum Rauchentwicklung                      s2 = begrenzte Rauchentwicklung                      d0 = kein Abtropfen                      d1 = begrenztes Abtropfen</p>
<p><b>2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen</b></p> <p>→ Tabelle 1b - Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen - Abschnitt 3 : brandabschnittsbildende Wände und Decken</p> <p>→ Tabelle 2a - Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklassen 2, 3 und 4</p> <p>→ Tabelle 2b - Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5</p> <p>→ Tabelle 3: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c)</p>	<p>Fluchtwegen in Gebäuden über Stiegen § 19 Abs. 3 AStV                      Gesicherte Fluchtbereiche § 21 Abs.1 AStV                      Stiegenhaus § 22 AStV</p>	<p>Feuerwiderstände bzw. Anforderungen an Wände, Decken, Türen und Treppen und Erfordernis einer Rauchabzugseinrichtungen gemäß OIB-RL 2 entsprechen den Anforderungen der AStV.</p> <p><i>(Feuer-) Brandwiderstand - Europäische Baustoffklassen</i>                      brandhemmend = REI 30 (Bauteile), EI2 30-C (Türen)                      brandbeständig = REI 90 (Bauteile)</p>

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p><b>5.4 Sicherheitsbeleuchtung</b></p> <p>Für die in der Tabelle 6 angeführten Nutzungen ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung gemäß dieser Tabelle zu errichten. Bei Gebäuden bzw. Bauwerken mit jeweils gemischter Nutzung gelten die für die jeweilige Nutzung anzuwendenden Anforderungen.</p> <p><i>Anmerkung Tabelle 6: Anwendungsbereiche für Sicherheitsbeleuchtung z.B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Betriebsbauten mit mehr als 200 m<sup>2</sup></i></li> <li>• <i>Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten mit mehr als 200 m<sup>2</sup></i></li> <li>• <i>Schank-oder Speisewirtschaften mit mehr als 60 Verabreichungsplätzen</i></li> <li>• <i>Pflegeheime, Krankenhäuser</i></li> <li>• <i>Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind</i></li> </ul>	<p>Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen § 9 AStV</p>	<p>Konkretisierung der Erfordernis von Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen hinsichtlich Fluchtwege und Anforderungen an diese.</p>
<p><b>7.4.1 freistehende Verkaufsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß:</b> tragende Bauteile in R 30 oder A2 (abweichend von Tabelle 1b)</p> <p>→ Tabelle 1b - Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen - Abschnitt 3 : brandabschnittsbildende Wände und Decken</p>	<p>Fluchtwege in Gebäuden § 19 AStV, gesicherte Fluchtbereiche § 21</p>	<p>Feuerwiderstände bzw. Anforderungen an Wände, Decken und Türen entsprechen den Anforderungen an den Brandwiderstand der AStV.</p>
<p><b>7.4.2 Anforderungen an Verkaufsstätten von mehr als 600 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 3000 m<sup>2</sup></b></p> <p>→ Brandabschnitte</p> <p>→ Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung (bis 2000 m<sup>2</sup>)</p> <p>→ Sicherheitsbeleuchtung über 2000 m<sup>2</sup></p>	<p>Fluchtwege in Gebäuden § 19 AStV, gesicherte Fluchtbereiche § 21 AStV Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen § 9 AStV</p>	<p>Brandverhalten und Brandwiderstand und Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen.</p>

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p><b>Fluchtweglängen - Verkaufsstätten</b></p> <p>7.4.3 Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Punkt 5 bei Verkaufsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden, wenn:</p> <p>a) für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher lichter Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m,</p> <p>(Anm. lit b bis d gleich wie § 17 Abs. 1c AStV)</p> <p>7.4.4 Die Abweichungen gemäß Punkt 7.4.3 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn</p> <p>a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist,</p> <p>b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist,</p> <p>c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und</p> <p>d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.</p>	<p>§ 17 Abs. 1a und 1c</p> <p>Verlängerung Fluchtwege über 40 m hinaus auf 50 bzw. 70 m.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,</li><li>2. gleich OIB-RL 2 Pkt. 7.4.3 lit b)</li><li>3. gleich OIB-RL 2 Pkt. 7.4.3 lit c)</li><li>4. gleich OIB-RL 2 Pkt. 7.4.3 lit d)</li></ol> <p>(1c) Sind überwiegend ortsunkundige Personen (z. B. Kund/innen) auf den Fluchtweg angewiesen, ist ergänzend zu Abs. 1a durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrgenommen werden kann und im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (z. B. Sicherheitsüberwachungseinrichtungen, Ordnerdienste).</p>	<p>Pkt. 7.4.3 lit a der OIB-RL 2 enthält in der Fassung 2019 einen Zwischenschritt bei 7,5 m Raumhöhe bei der die Fluchtweglänge 45 m betragen darf. Bei Raumhöhen bis 10,0 m sind die Regelungen des § 17 Abs. 1a Z 1 gleich wie die OIB-RL 2 Punkt 7.4.3 lit a). Für größere Raumhöhen (&gt; 10 m) sind auch längere Fluchtwege zulässig.</p> <p>In Pkt. 7.4.4 der OIB-RL wird die Anforderung an weitere Maßnahmen für ortsunkundige Personen im Sinne des § 17 Abs. 1c AStV konkretisiert.</p>

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p><b>Fluchtweglängen - Versammlungsräume</b></p> <p>7.8.12 Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Punkt 5 bei Versammlungsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden:</p> <p>a) für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher lichter Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m,</p> <p>(Anm. lit b bis d gleich wie § 17 Abs. 1c AStV)</p> <p>7.8.13 Die Abweichungen gemäß Punkt 7.8.12 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn</p> <p>a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist und</p> <p>b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist,</p> <p>c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und</p> <p>d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.</p>	<p>§ 17 Abs. 1a und 1c</p> <p>Verlängerung Fluchtwege über 40 m hinaus auf 50 bzw. 70 m.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,</li> <li>2. gleich OIB-RL 2 Pkt. 7.8.12 lit b)</li> <li>3. gleich OIB-RL 2 Pkt. 7.8.12 lit c)</li> <li>4. gleich OIB-RL 2 Pkt. 7.8.12 lit d)</li> </ol> <p>(1c) Sind überwiegend ortsunkundige Personen (z. B. Kund/innen) auf den Fluchtweg angewiesen, ist ergänzend zu Abs. 1a durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrgenommen werden kann und im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (z. B. Sicherheitsüberwachungseinrichtungen, Ordnerdienste).</p>	<p>Pkt. 7.8.12 lit a der OIB-RL 2 enthält in der Fassung 2019 einen Zwischenschritt bei 7,5 m Raumhöhe bei der die Fluchtweglänge 45 m betragen darf. Bei Raumhöhen bis 10,0 m sind die Regelungen des § 17 Abs. 1a Z 1 gleich wie die OIB-RL 2 Punkt 7.8.12 lit a). Für größere Raumhöhen (&gt; 10 m) sind auch längere Fluchtwege zulässig.</p> <p>In Pkt. 7.8.13 der OIB-RL wird die Anforderung an weitere Maßnahmen für ortsunkundige Personen im Sinne des § 17 Abs. 1c AStV konkretisiert.</p>

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 2.1 - Brandschutz bei Betriebsbauten	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p><b>Fluchtwege</b></p> <p>3.6.2 Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Punkt 5 bei Versammlungsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden:</p> <p>a) für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher lichter Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m,</p> <p>(Anm. lit b bis d gleich wie § 17 Abs. 1c AStV)</p>	<p>§ 17 Abs. 1a</p> <p>Verlängerung Fluchtwege über 40 m hinaus auf 50 bzw. 70 m.</p> <p>1. höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,</p>	<p>Pkt. 3.6.2 lit a der OIB-RL 2.1 enthält in der Fassung 2019 einen Zwischenschritt bei 7,5 m Raumhöhe bei der die Fluchtweglänge 45 m betragen darf. Bei Raumhöhen bis 10,0 m sind die Regelungen des § 17 Abs. 1a Z 1 gleich wie die OIB-RL 2.1 Punkt 3.6.2 lit a). Für größere Raumhöhen (&gt; 10 m) sind auch längere Fluchtwege zulässig.</p>
<p>3.5.2 offene <b>Verbindung zwischen unterirdischem Geschoß und erstem oberirdischen Geschoß</b> abhängig von Geschoßflächen (max. 600 m<sup>2</sup> UG + max. 1200 m<sup>2</sup> angrenzendes OG) und Ausbildung der Decke (R 90, A2)</p> <p>3.5.3 Verdoppelung der Netto-Grundflächen in 3.5.2 bei automatischer Löschanlage und Verdreifachung bei Sprinkleranlage</p> <p>3.6.3 <b>durchgehendes Treppenhaus</b> bei mehr als zwei <b>oberirdischen</b> Geschoßen</p>	<p>Durchgehendes Stiegenhaus bei mehr als zwei Geschoßen § 22 Abs. 1 AStV (oberhalb und unterhalb des angrenzenden Niveaus)</p>	<p>Ausnahme von durchgehendem Stiegenhaus bei mehr als zwei Geschoßen (bei unterirdischen Geschoße) bei entsprechender Ausbildung und Größe der Geschoßflächen gemäß OIB-RL 2.1.</p>
OIB-Richtlinie 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Architekturlichte von Fenstern, Licht-kuppeln, Oberlichtbändern etc.) mindestens 12 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen.</p> <p><u>Definition: Architekturlichte</u> Fertigmaß der Öffnung für Belichtungselemente in Wänden oder Dächern, gemessen in der Fassadenebene bzw. in der Ebene der Dachhaut.</p>	<p>Lichteintrittsflächen § 25 AStV (Erläuterung: Lichteintrittsfläche = Netto-Glasfläche eines Fensters, ohne Rahmen und Sprossen)</p>	<p>Siehe auch Erlass BMASK-461.304/0006-III/2/2009 Beurteilung von in Projektunterlagen (Plänen) dargestellten Lichteintrittsflächen neu zu errichtender Arbeitsstätten → Abzug von 15 % von der Architekturlichte (= 12 % der Bodenfläche).</p> <p>Siehe auch Erlass BMASK-461.304/0019-VII/A/2/2011 Lichttransmissionsgrad von</p>

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
		Lichteintrittsflächen nach § 25 Abs. 1 AStV (Lichttransmissionsgrad gemäß ÖNORM EN 410 aus technischen Unterlagen der Glashersteller).  <u>Hinweis:</u> Für Vorschriften zur Vergrößerung der Lichteintrittsfläche bei Raumtiefen > 5 m und Anforderungen an Lichteintrittswinkel enthält die AStV keine Rechtsgrundlage.
9.1.5 Wintergärten, Loggien (vorgelagert) Werden Wintergärten oder verglaste Loggien den zugehörigen Lichteintrittsflächen von Aufenthaltsräumen vorgelagert, so sind die Punkte 9.1.1 bis 9.1.4 sowohl für die äußere, als auch sinngemäß für die innere Lichteintrittsfläche einzuhalten. Dabei sind für die Bemessung der äußeren Lichteintrittsfläche die beiden Bodenflächen (Fläche und Raumtiefe) heranzuziehen. Die äußere Lichteintrittsfläche muss zumindest so groß sein, wie die erforderliche innere Lichteintrittsfläche.	Lichteintrittsflächen § 25 Abs. 1 AStV („... direkt ins Freie führen“)	Ausnahme möglich, wenn Wintergärten oder verglaste Loggien gemäß OIB-RL 3 Pkt. 9.1.5 ausgeführt sind.

OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
2.1.1 <b>Rampen:</b> Das Längsgefälle darf maximal 10 % betragen, bei Barrierefreiheit max. 6 %, ein Quergefälle ist nicht zulässig	Rampen § 2 Abs. 5 AStV Barrierefreiheit § 15 AStV	Konkretisierung bzgl. Barrierefreiheit.
2.2.2 <b>Haupttreppen</b> min. 1,20 m breit; gemessen zwischen seitlich begrenzenden Bauteilen (z.B. Wandoberflächen).  Hinweis: Handläufe bis 10 cm bleiben unberücksichtigt	Nutzbare Mindestbreite Verkehrswege § 2 Abs. 1 AStV Nutzbare Mindestbreite Fluchtwege § 18 Abs.1 AStV	Konkretisierung der Bestimmung der AStV hinsichtlich der Messung der nutzbaren Mindestbreite.



## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
<p>2.4.5 Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Zulässig sind jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einengungen durch Treppenschrägaufzüge in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm,</li> <li>• stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 1,20 m (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand),</li> <li>• Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen,</li> <li>• Einengungen durch leicht entfernen-oder öffnenbare Zugangssicherungen vor abwärtsführenden Treppen in Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung, Pflegeheimen und Krankenhäusern.</li> </ul>	<p>Nutzbare Mindestbreite Verkehrswege § 2 Abs. 1 AStV                      Nutzbare Mindestbreite Fluchtwege § 18 Abs.1 AStV</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmung der AStV hinsichtlich der Messung der nutzbaren Mindestbreite.</p> <p>Der erste Aufzählungspunkt enthält auch Ausnahme für <u>Treppenlifte</u> in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) wenn die Einengung nicht mehr als 30 cm beträgt. Dies ist mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung für Fluchtwege nicht ohne weiteres vereinbar. <u>Ausnahme nur im Einzelfall</u> bei geringer Nutzungshäufigkeit/-dauer, geringer Personenzahl und generell geringer Gefährdung möglich.</p>
<p>2.8.7 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen die Benutzer in der Regel ortsunkundig sind (z.B. in Versammlungsstätten, Ausstellungshallen, Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Behörden und sonstigen öffentliche Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr), müssen Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, auf die im Fluchtfall mehr als 120 Personen gleichzeitig angewiesen sind, mit Paniktürverschlüssen ausgestattet sein.</p>	<p>Anforderungen an Notausgänge § 20 Abs. 1 Z 1 AStV</p>	<p>siehe dazu Erlass GZ 461.304/5005-III/2/2004 Panikbeschläge für Notausgangstüren nach EN 179 und EN 1125</p>
<p>3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine <b>dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche</b> verfügen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Z 3: „rutschhemmend“</p>	

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

<p>3.1.3 <b>Schwellen und Türanschläge</b> sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen <b>2 cm</b> nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge <b>3 cm</b> nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden;</li><li>• Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume).</li></ul>	§ 6 Abs. 1 Z 1: „Stolperstellen“	<u>Konkretisierung</u> hinsichtlich der „Höhe“ von Stolperstellen
<p>4.2.1 Die <b>Höhe der Absturzsicherung</b> hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.</p>	Erhöhte Bereiche mit Absturzgefahr § 11 Abs. 3 AStV	Ausnahme von Höhe der Absturzsicherung bei hinreichend großer Tiefe der Brüstung (Fensterparapete).
<p>4.2.5 Abweichend zu Punkt 4.2.3 und 4.2.4 ist eine Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr ausreichend, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• aufgrund des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteils die Anwesenheit von Kindern üblicherweise nicht zu erwarten ist, oder</li><li>• bei sonstigen Bauwerken mit einem niedrigen Gefährdungspotenzial wie z.B. geringe Nutzerfrequenz, Lage zu rechnen ist.</li></ul>	§ 11 Abs. 3 Z 2 „Fußleisten ab 2,0 m Absturzhöhe“	Ausnahme möglich.

## OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung

Stand: April 2019

<p>5.1.3 In allgemein zugänglichen Bereichen sind <b>transparente Flächen</b>, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, kontrastierend zu kennzeichnen. Dabei sind die unterschiedlichen Licht- bzw. Beleuchtungsverhältnisse (z.B. Tag und Nacht, beidseitige Betrachtung) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Glastüren mit einem kontrastierenden Rahmen des Türflügels mit mindestens 10 cm Breite oder</li><li>• Glasflächen mit kontrastierenden Sockelbereichen mit mindestens 30 cm Höhe.</li></ul>	<p>§ 7 Abs.1 Z 6: „durchsichtige Türen und Tore in Augenhöhe gekennzeichnet“</p>	<p><u>Konkretisierung</u> der Kennzeichnung</p>
--	--	---

Basis: OIB-RL 2019

<https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019>